

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

12. Jahrgang **23.12.2020** **Nr. 14**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Soest: Entfesselung des Mühlenbaches in Werl und Welver	1
2	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl 95. Änderung des Flächennutzungsplanes „Oberbergstraße II“ Bebauungsplan Nr. 130 „Oberbergstraße II“	3
3	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Bebauungsplan Nr. 124 "Gewerbegebiet Olakenweg"	8
4	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammen- hang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Mawi- cke (5. Ergänzungssatzung)	9
5	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Bebauungsplan Nr. 127 „Werl-Westönnen Wohngebiet Weststraße / Hohle Straße“	11
6	Bekanntmachung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl Jahresabschluss 2019	12
7	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwi- schen dem Kreis Soest und Städten und Gemeinden zur Abrechnung der Kranken- hilfeleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG)	15
8	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 18.12.2020	15
9	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 18.12.2020	17
10	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwäs- serungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.12.2020	35
11	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrts-stadt Werl vom 18.12.2020	35
12	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Trauerhallen im Stadt- gebiet Werl vom 18.12.2020	36
13	Öffentliche Bekanntmachung der Städtischen Bäder- und Beteiligungs- GmbH Werl Jahresabschluss 2019	39

Lfd. Nr. 1
Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Soest:
Entfesselung des Mühlenbaches in Werl und Welver

Der Kreis Soest, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest beantragt die Entfesselung des Mühlenbaches in Werl und Welver auf folgenden Grundstücken:

Unterhaltungswege

Gemarkung	Flur	Flurstück
Oberbergstraße	1	153
Niederbergstraße	4	165
Werl	48	91
Werl	48	72
Werl	48	80
Flerke	5	31
Flerke	4	336
Flerke	4	337
Flerke	4	325

Gewässerparzellen

Gemarkung	Flur	Flurstück
Oberbergstraße	1	152
Niederbergstraße	4	166
Werl	48	73
Flerke	5	43
Flerke	5	32
Flerke	4	348
Flerke	4	338

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers nach § 67 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung. Sie bedarf nach § 68 WHG der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 05.Januar 2021 bis einschl. 05.Februar 2021

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Lage der Corona Pandemie wird zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus sowie gegebenenfalls bei Vorbringen von Anregungen zur Niederschrift um telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02922 – 8000) gebeten.

Die Unterlagen sind im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de, hier: „Beteiligung der Öffentlichkeit“) einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können die Entwurfsunterlagen eingesehen werden. Es besteht die Gelegenheit Stellungnahmen schriftlich (auch per E-Mail, hier: post@werl.de) oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorzubringen.

Innerhalb dieser Frist können Einwendungen schriftlich auch bei der Landrätin des Kreises Soest, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest, eingereicht oder zur Niederschrift im vorgenannten Dienstgebäude erklärt werden. Aufgrund der derzeitigen Kontaktbeschränkungen durch die Corona-Pandemie ist die Erhebung von Einwendungen derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartnerin Frau Marion Stilkerieg, marion.stilkerieg@kreis-soest.de, Telefon: 02921 / 302214) möglich.

Einwendungen kann jeder erheben, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Vertretern der beteiligten Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, es sei denn, dass dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf den Erörterungstermin verzichten (§§ 67 Abs. 2 Nr. 1 u. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NW – vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der nichtöffentliche Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass

- a) verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind,
- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Soest, den 25.11.2020

Die Landrätin des
Kreises Soest
Im Auftrag

gez.
Stilkerieg

Lfd. Nr. 2
Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl
95. Änderung des Flächennutzungsplanes „Oberbergstraße II“
Bebauungsplan Nr. 130 „Oberbergstraße II“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung,
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Oberbergstraße II“ beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit den o.g. Bauleitplänen wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtliche Grundlage für die weitergehende Nutzung eines Aussiedlerhofes durch Errichtung eines weiteren Wohngebäudes zu schaffen.
Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand des Ortsteils Oberbergstraße. Es wird im Osten von der Kreisstraße, im Norden von geplanter Bebauung und im Süden und Westen von landwirtschaftlicher Fläche begrenzt.
Die Geltungsbereiche der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 130 „Oberbergstraße II“ sind identisch und aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen. Die Darstellung der externen Ausgleichsfläche ist aus demselben Lageplan ersichtlich.

Die Bauleitplanverfahren werden parallel geführt.

Der Planungs-, Bau- und Stadtentwicklungsausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 die Freigabe der Unterlagen zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 130 „Oberbergstraße II“ zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Planentwürfe und die Begründungen mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Wallfahrtsstadt Werl wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur o.g. Bauleitplanungen liegen in der Zeit

vom 05. Januar 2021 bis einschl. 04. Februar 2021

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl öffentlich aus.
Aufgrund der aktuellen Lage der Corona Pandemie wird zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus sowie gegebenenfalls bei Vorbringen von Anregungen zur Niederschrift um telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02922 – 8000) gebeten.

Während der Auslegungsfrist können die Entwurfsunterlagen eingesehen werden. Es besteht die Gelegenheit, sich zu den Planungen zu äußern und die Planungen zu erörtern sowie Stellungnahmen schriftlich (auch per E-Mail, hier: post@werl.de) oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorzubringen. Die Unterlagen sind im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de, hier: „Beteiligung der Öffentlichkeit“) einzusehen.

Folgende Unterlagen liegen – auch im Hinblick auf umweltrelevante Aspekte – zur Einsichtnahme vor:

- Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB,
- Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu den nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.
- Begründung mit Umweltbericht
- Art der Umweltinformation: Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und der Umweltauswirkungen der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Boden, Wasser, Kultur- und sonstigen Sachgütern sowie Untersuchung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen;
- Ermittlung und Darstellung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 19 oder § 44 BNatSchG bezüglich besonders oder streng geschützter Arten, die durch die Planung erfüllt werden können
- FFH-Vorprüfung zum Vogelschutzgebiet (VSG) „Hellwegbörde“, September 2020, Mestermann Büro für Landschaftsplanung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, September 2020, Mestermann Büro für Landschaftsplanung
- eingegangene umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
- Kreis Soest (Themen: Immissionsschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung, Artenschutz)
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Soest (Themen: Immissionsschutz, GIRL)
- Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), Archäologie für Westfalen (Themen: Bodendenkmäler, archäologische Fundstellen)
- Kommunalbetrieb Werl – Abteilung Stadt Entwässerung (Themen: Entwässerung, Oberflächengewässer)
- Gelsenwasser (Themen: Rohrnetzbestand, Wasserleitungen, Hydranten)

Informationen zu umweltrelevanten Aspekten und zu den Umweltauswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen sind darüber hinaus im Umweltbericht beschrieben und bewertet, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

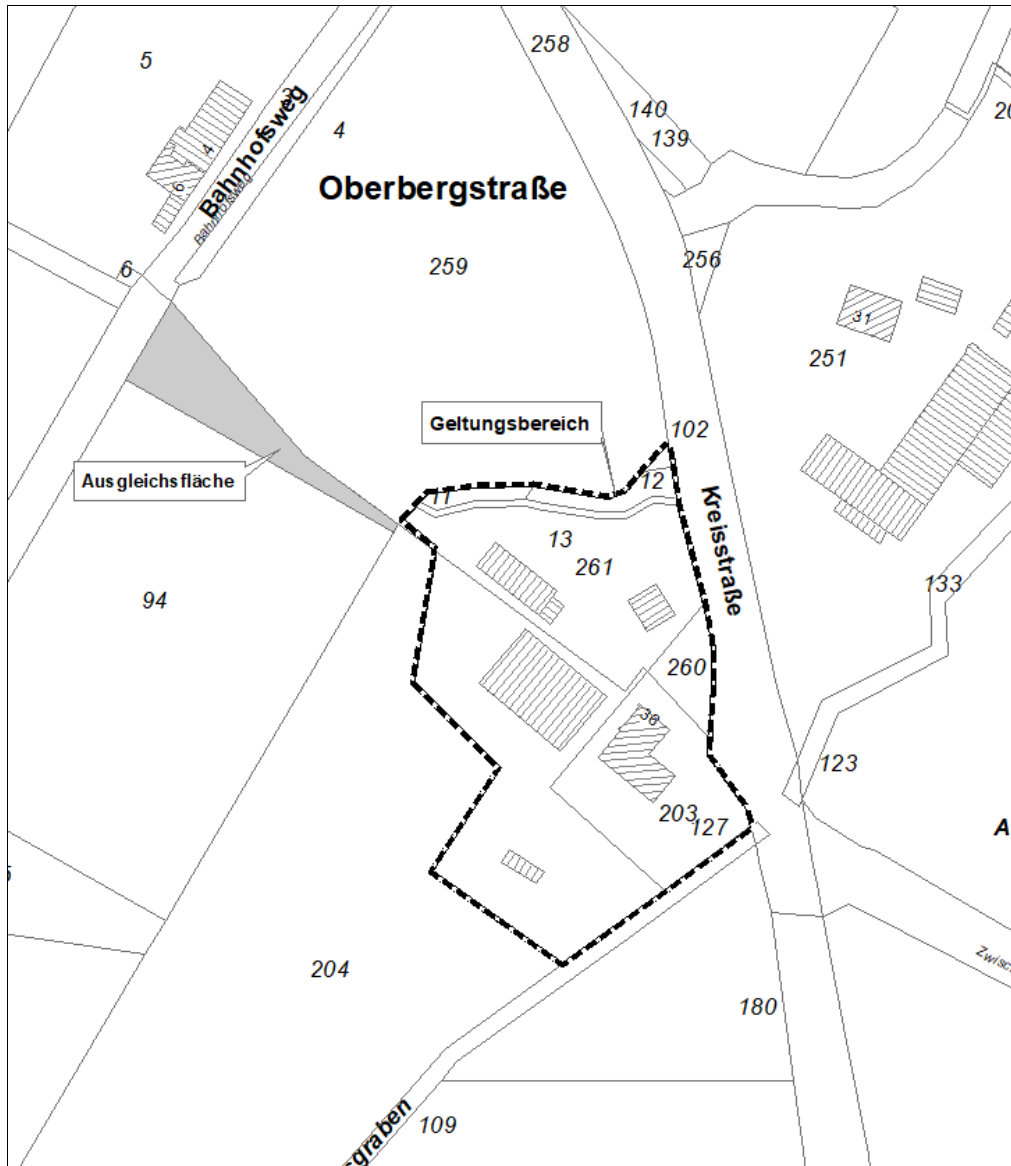
Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl, OT Oberbergstraße Stand September 2020	Wohn-, Wohnumfeld Erholungsfunktion Immissions- und Klimaschutz
	Begründung zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Oberbergstraße II“, OT Oberbergstraße Stand November 2020	Immissionsschutz Klimaschutz
	Begründung zum Bebauungsplan Nr. 130 „Oberbergstraße II“, OT Oberbergstraße Stand November 2020	Immissionsschutz Klimaschutz
	Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vom 14.10.2020	Immissionsschutz Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)
	Stellungnahme des Kreises Soest vom 30.10.2020	Immissionsschutz
Tiere	Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl, OT Oberbergstraße Stand September 2020	Artenschutz
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl, OT Oberbergstraße Stand September 2020	planungsrelevante Tierarten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände Vermeidungsmaßnahmen
	Stellungnahme des Kreises Soest vom 30.10.2020	Artenschutz bei der Bauausführung
Pflanzen	Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl, OT Oberbergstraße Stand September 2020	Biotoptypen, zur Biotopfunktion zum Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen Eingriffsbewertung und Kompensationsmaßnahmen
	Stellungnahme des Kreises Soest vom 30.10.2020	Erhalt von Bäumen und Pflanzenbeständen Eingriffsbewertung und Kompensationsmaßnahmen

Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl, OT Oberbergstraße Stand September 2020	Feststellung geringer und, unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, unerheblicher Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, keine Feststellung relevanter Wechselwirkungen.
Fläche	Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl, OT Oberbergstraße Stand September 2020	Flächeninanspruchnahme
Boden	Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl, OT Oberbergstraße Stand September 2020	Bodentypen und -funktionen Bodenversiegelung
	Begründung zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Oberbergstraße II“, OT Oberbergstraße Stand November 2020	Untersuchung und Bewertung des Baugrunds
	Begründung zum Bebauungsplan Nr. 130 „Oberbergstraße II“, OT Oberbergstraße Stand November 2020	Untersuchung und Bewertung des Baugrunds Bodenschutz gem. § 202 BauGB i.V.m. DIN 18915
Wasser	Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl, OT Oberbergstraße Stand September 2020	Grundwasservorkommen Grundwasserneubildungsrate Oberflächengewässer
	Begründung zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Oberbergstraße II“, OT Oberbergstraße Stand November 2020	Entwässerung Abwasserbeseitigung
	Begründung zum Bebauungsplan Nr. 130 „Oberbergstraße II“, OT Oberbergstraße Stand November 2020	Entwässerung Abwasserbeseitigung Löschwasserversorgung
	Stellungnahme Kommunalbetrieb Werl – Abteilung Stadt Entwässerung vom 26.10.2020	Entwässerungsgebiet Einleitung des Dachflächenwassers Gewässerrandstreifen
	Stellungnahme des Kreises Soest vom 30.10.2020	Gewässerrandstreifen
	Stellungnahme Gelsenwasser vom 07.10.2020	vorhandene Wasserleitungen Hydranten
Klima und Luft	Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl, OT Oberbergstraße Stand September 2020	Klimatop bioklimatischen Verhältnissen Klimawandel-Vorsorgebereich
Landschaft	Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl, OT Oberbergstraße Stand September 2020	Landschaftsbild

Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 „Oberbergstraße II“ in Verbindung mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Werl, OT Oberbergstraße Stand September 2020	Kultur- oder Sachgüter
	Begründung zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich „Oberbergstraße II“, OT Oberbergstraße Stand November 2020	vermutetes Bodendenkmal, Hinweise zur Prüfung vor Bodeneingriffen
	Begründung zum Bebauungsplan Nr. 130 „Oberbergstraße II“, OT Oberbergstraße Stand November 2020	vermutetes Bodendenkmal, Hinweise zur Prüfung vor Bodeneingriffen
	Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen (Außenstelle Olpe) vom 16.10.2020	vermutetes Bodendenkmal, Hinweise zur Prüfung vor Bodeneingriffen

Geltungsbereich der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl und des Bebauungsplanes Nr. 130 der Wallfahrtsstadt Werl „Oberbergstraße II“ sowie Darstellung der externen Ausgleichsfläche



Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 21.12.2020
gez. Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 3
Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl
Bebauungsplan Nr. 124 "Gewerbegebiet Olakenweg"

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Planungs-, Bau- und Stadtentwicklungsausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 die Freigabe der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 124 "Gewerbegebiet Olakenweg" zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 124 „Gewerbegebiet Olakenweg“ ist die Umnutzung einer Brachfläche in ein Gewerbegebiet zur Errichtung eines Hochregallagers. Die Fläche befindet sich zwischen dem Olakenweg und der Industriestraße im nördlichen Stadtgebiet Werls, die Größe beträgt ca. 16.500 m².

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Der o. g. Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, da nach Vorprüfung des Einzelfalls die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 (4) Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4) BauGB abgesehen und kein Monitoring durchgeführt wird.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Werl soll im Wege der Berichtigung für einen Teilbereich von einer Mischgebietsfläche in ein Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO geändert werden.

Der Planentwurf und die Begründung zum o.g. Bebauungsplan liegen in der Zeit

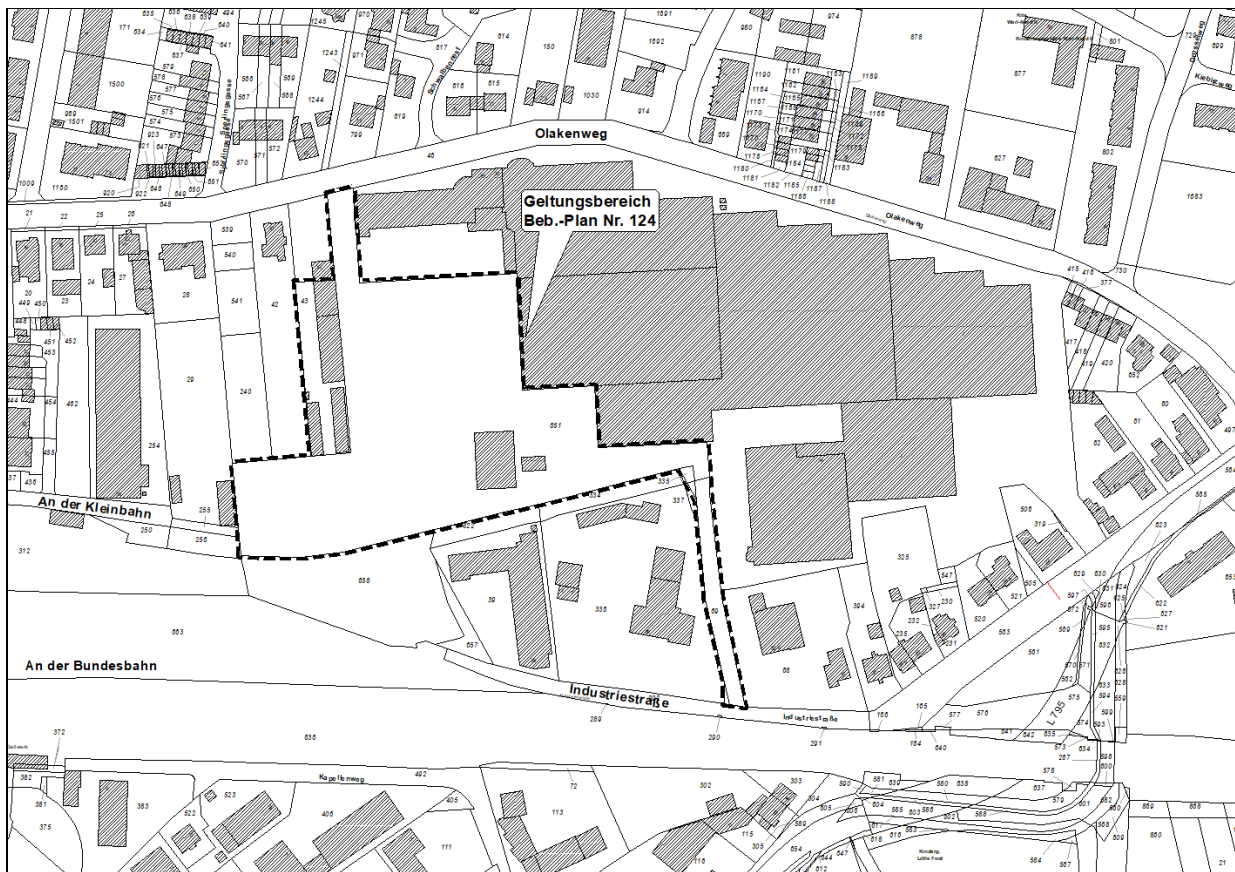
vom 05.Januar 2021 bis einschl. 04.Februar 2021

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Lage der Corona Pandemie wird zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus sowie gegebenenfalls bei Vorbringen von Anregungen zur Niederschrift um telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02922 – 8000) gebeten.

Während der Auslegungsfrist können die Entwurfsunterlagen eingesehen werden. Es besteht die Gelegenheit, sich zu den Planungen zu äußern und die Planungen zu erörtern sowie Stellungnahmen schriftlich (auch per E-Mail, hier: post@werl.de) oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorzubringen.

Die Unterlagen sind im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de, hier: „Beteiligung der Öffentlichkeit“) einzusehen.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 „Gewerbegebiet Olakenweg“



Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 21.12.2020

gez. Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 4

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Mawicke (5. Ergänzungssatzung)

Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 die Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Mawicke (5. Ergänzungssatzung) beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung einschl. Begründung wird vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl, in der Abteilung Stadtplanung, Straßen und Umwelt, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag: 14:00 - 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

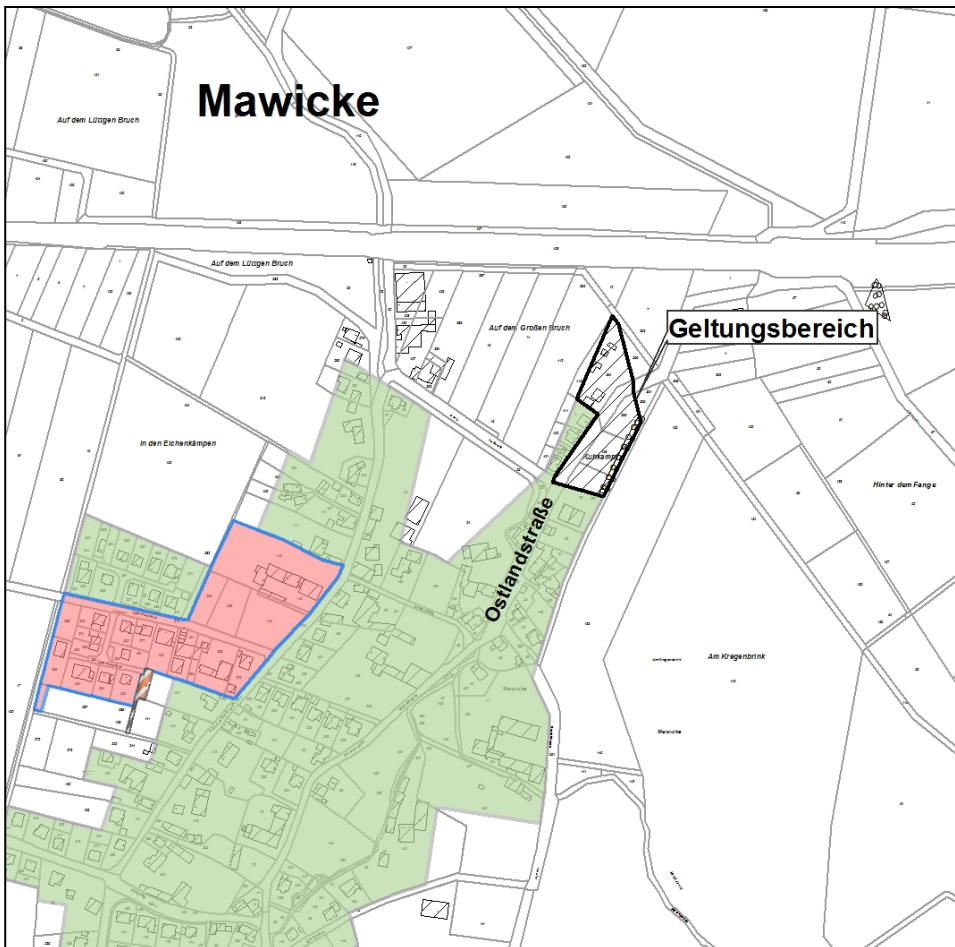
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen.

Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Wallfahrtsstadt Werl zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geltungsbereich der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Mawicke (6. Ergänzungssatzung)



Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 18.12.2020

gez. Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 5
Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl
Bebauungsplan Nr. 127 „Werl-Westönnen Wohngebiet Weststraße / Hohle Straße“

Schlussbekanntmachung gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung; die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Den Bebauungsplan Nr. 127 „Werl-Westönnen Wohngebiet Weststraße / Hohle Straße“, gem. § 13a BauGB hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 17.12.2020 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 127 „Werl-Westönnen Wohngebiet Weststraße / Hohle Straße“, wird gem. § 10 (3) BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 127 „Werl-Westönnen Wohngebiet Weststraße / Hohle Straße“, in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 127 „Werl-Westönnen Wohngebiet Weststraße / Hohle Straße“, einschließlich der Begründung wird vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl in der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der aktuellen Lage der Corona Pandemie wird zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus um telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02922 – 8000) gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

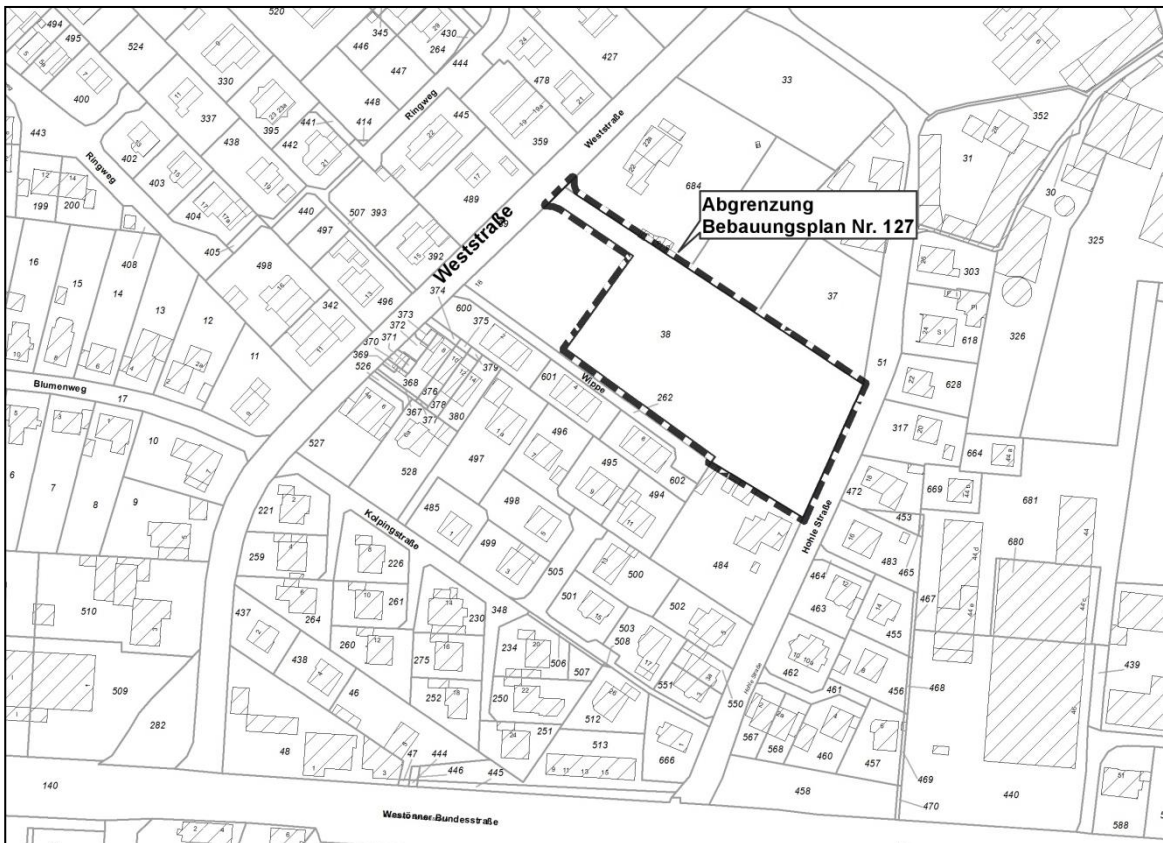
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Wallfahrtsstadt Werl zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Satzung gem. § 7 (6) GO NW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Lageplan / Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Nr. 127 „Werl-Westönnen Wohngebiet Weststraße / Hohle Straße“**



Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 18.12.2020

gez. Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 6
Bekanntmachung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung
und Stadtentwicklung mbH Werl
Jahresabschluss 2019

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl hat am 20.10.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von € 9.165.727,43 festgestellt.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Zu dem vollständigen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 ist von der beauftragten Partnerschaftsgesellschaft Flottmeyer • Steghaus + Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, 59069 Hamm, am 12. August 2020 der nachstehende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt worden:

An die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung

und Stadtentwicklung mbH Werl für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber

hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamm, 12. August 2020

gez.

Flottmeyer · Steghaus + Partner mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Oec. Ruth Beerbaum

Wirtschaftsprüferin

Dipl.-Kfm. Robert Flottmeyer

Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 11.01.2021 bis 22.01.2021 werktätlich von 9.30 Uhr bis 16.00 Uhr in den Räumen der GWS mbH Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl, zur Einsicht aus.

Werl, den 16.12.2020

gez.

Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl

Geschäftsführung

Lfd. Nr. 7

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Soest und Städten und Gemeinden zur Abrechnung der Krankenhilfeleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG)

Der Stadtrat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung beschlossen:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Soest und Städten und Gemeinden zur Abrechnung der Krankenhilfeleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG)

Die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde im Amtsblatt Nr. 47 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 21.11.2020 vollzogen und kann unter Terminvereinbarung bei der Wallfahrtsstadt Werl, Abteilung Soziales, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, in der Zeit vom 21.12.2020 bis 21.01.2021 eingesehen werden.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 14.12.2020

gez. Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 8

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 18.12.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S 496), und der §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.9.2015 (GV. NRW S. 666) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 559) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 29.11.2013, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1

Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Wallfahrtsstadt sowie zur Deckung der an den Kreis zu zahlenden Umlage für das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Benutzungsgebühr errechnet sich unter Berücksichtigung eines kombinierten Behälter- und Volumenmaßstabs. Dabei trägt die Gebühr für die Restmüllbehälter gemäß Ziffer 1 – 3 als Einheitsgebühr alle Kosten, die nicht durch die ansonsten in dieser Satzung festgelegten Sondergebühren getrennt für einzelne Teilleistungen erhoben werden.

1. Restmüllabfuhr

a) 80 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	134,34 €
b) 120 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	150,64 €
c) 240 l Behälter bei 4-wöchentl. Leerung	207,00 €
d) 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	174,39 €
e) 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	207,00 €
f) 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	304,82 €

2. Containerabfuhr Restmüll Privathaushalte

a) 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung	1.091,26 €
b) 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung	2084,36 €

3. Containerabfuhr Restmüll Gewerbebetriebe (ohne Privathaushalte)

a) 1.100 l Großraumbehälter bei 14-täglicher Leerung	987,87 €
b) 1.100 l Großraumbehälter bei wöchentlicher Leerung	1876,17 €

4. Bio-Abfuhr

a) 80 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	77,10 €
b) 120 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	87,81 €
c) 240 l Behälter bei 14-tägl. Leerung	119,93 €

5. Abfuhr von Abfallsäcken

a) Beistellsack Biomüll, Fassungsvermögen 70 l	4,20 €
b) Beistellsack Restmüll, Fassungsvermögen 70 l	4,50 €

6. Sperrmüll

- a) Abfuhr einer Menge von bis zu 4 cbm pauschal **30,00 €**
aa) Abfuhr von Mehrmengen (bis maximal 4 cbm) je cbm **10,00 €**

- b) Ausstellung eines Berechtigungsscheines für die einmalige Anlieferung von bis zu 250 kg am Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) der ESG **10,00 €**

die bei der Anlieferung darüber hinaus gehende Menge wird von der ESG mit dem Anlieferer nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Kreises Soest abgerechnet.

7. Haushaltsgroß- und Kühlgeräte

- Gebührenmarke für die Abfuhr eines Haushaltsgroßgerätes oder Kühlgerätes **10,00 €**

(2) Abfallsäcke sind in Einzelhandelsgeschäften, die bekannt gegeben werden, erhältlich.

(3) Berechtigungsscheine für die Anlieferung von Sperrmüll am AWZ gelten nur für den Eigenbedarf von Privathaushalten aus dem Stadtgebiet einschließlich seiner Ortsteile und werden im Rathaus für die Privathaushalte persönlich ausgestellt. Jeder Privathaushalt erhält maximal einen Berechtigungsschein je Kalenderjahr.

(4) Für jede Änderung des Behältervolumens und/oder der Leerungshäufigkeit (Auslieferung, Rückholung, Umtausch, Kennzeichnung von Behältern) wird eine Gebühr in Höhe von **15,00 €** erhoben. Ausgenommen davon ist der Austausch defekter Behälter sowie die erstmalige Zuteilung eines höheren Behälter-/Abfuhrvolumens auf Grundlage des in § 11 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl festgelegten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens.

(5) Zur Abgeltung des mit der Erteilung oder Ablehnung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle (Biotonne) verbundenen Verwaltungsaufwandes wird eine Gebühr von **29,49 €** je Antrag erhoben.

(6) In der Einheitsgebühr für die Restmüllabfuhr gemäß Absatz 1 Ziffer 1-3 ist die gebührenfreie Benutzung der 4-wöchentlichen Altpapierabfuhr in den nach der Abfallsatzung vorgesehenen Behältern in folgendem Umfang enthalten:

- a) jeweils ein 240 l-Behälter bei jeweils einem Restmüllbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung sowie bei jeweils einem 80 l oder 120 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,
b) bis zu jeweils zwei 240 l-Behälter bei jeweils einem 240 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Leerung,
c) bis zu jeweils vier 240 l-Behälter oder jeweils ein 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit 14-täglicher Entleerung,
d) bis zu jeweils acht 240 l-Behälter oder jeweils zwei 1.100 l-Behälter bei jeweils einem 1.100 l Restmüllbehälter mit wöchentlicher Entleerung.

Für darüber hinaus genutztes Altpapierbehältervolumen wird bei 4-wöchentlicher Entleerung eine jährliche Zusatzgebühr je 240 l-Behälter von **15,50 €** und je 1.100 l-Behälter von **72,50 €** erhoben.

(7) Für die Entsorgung bei Veranstaltungen und für Sonderentleerungen außerhalb der planmäßigen Abfuhr werden folgende Sondergebühren erhoben:

1. für die befristete Bereitstellung und Leerung von 240 l Restmülltonnen, 1.100 l Restmüllcontainern sowie 240 l Biotonnen im Rahmen von angemeldeten öffentlichen Veranstaltungen

- a) je Leerung einer 240 l Restmülltonne **€ 14,61**
b) je Leerung eines 1.100 l Restmüllcontainers **€ 66,98**
c) je Leerung einer 240 l Biomülltonne **€ 13,87**

2. für außerhalb der planmäßigen Abfuhr durchgeführte Sonderleerungen von gem. § 11 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl angemeldeten Behältern (die Entsorgung erfolgt über die Restmüllabfuhr)

- a) je Leerung eines 80 l Behälters **€ 23,81**
b) je Leerung eines 120 l Behälters **€ 25,77**
c) je Leerung eines 240 l Behälters **€ 31,66**
d) je Leerung eines 1.100 l Behälters **€ 93,75**

§ 3

(1) Die Benutzungsgebühr ist von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer oder den ihnen in § 22 der „Satzung über die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl“ gleichgestellten Personen zu entrichten. Mehrere Eigentümerinnen bzw. Eigentümer haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Tritt ein Wechsel in der Person der Eigentümerin bzw. des Eigentümers ein, so haftet die bisherige Eigentümerin bzw. der Eigentümer neben der neuen Eigentümerin bzw. Eigentümer für die Gebühren, die bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten sind.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Abfallbehälter bei der Wallfahrtsstadt abgemeldet werden. Die Abmeldung ist nur gegen Rückgabe des Abfallbehälters bzw. der Abfallbehälter zulässig.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

(4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt wie Betriebsstörungen, betriebs-notwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines Zwölftes der Jahresgebühr.

(5) Für die Sperrmüllabfuhr ist gebührenpflichtig, wer diese Einrichtung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, benutzt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Anfall abgerechnet.

(6) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(7) Die Gebühr für Abfallsäcke wird bei Überlassung des Abfallsackes fällig. Die Gebühr für die Abfuhr von Haushalts- groß- bzw. Kühlgerät wird bei der Anmeldung und dem Kauf der Gebührenmarke fällig. Die Gebühr für den Berechtigungsschein zur Anlieferung von Sperrmüll am AWZ bei Ausstellung des Berechtigungsscheines. Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr, die Sonderleerungen sowie für den mit der Befreiung von der Biotonne verbundenen Verwaltungsaufwand werden durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am **01.01.2021** in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Werl vom 28.11.2019 sowie alle darauf bezogenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 17.12.2020 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 18.12.2020

gez. Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 9

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 18.12.2020

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Der § 6 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Wallfahrtsstadt Werl vom 16.03.2018 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich **2,30 Euro**. Bei einer 14-täglichen Reinigung ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf die Hälfte, bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 17.12.2020 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 18.12.2020

gez. Höbrink
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 18.12.2020

Straßenreinigungsverzeichnis

	Anliegerreinigung				Städtische Reinigung			
	Fahrbahn		Gehweg		Fahrbahn			
	14-täglich	monatlich	14-täg- lich	monatlich	Häufigkeit wö- chentlich			
Straßenname					1x	2x	6x	14- tgl.
Adenauerstraße		x						
Adolf-von-Hatzfeld-Straße		x		x				
Agathastraße		x		x				
Ahornallee				x	x			
Akazienweg		x		x				
Albert-Schweitzer-Straße		x		x				
Aldegrevanger		x		x				
Alois-Bölte-Straße		x						
Alter Keller		x		x				
Alter Markt							x	
Alteraugenstraße			x		x			
Am Alten Schloß				x	x			
Am Bauerkamp		x						
Am Börn		x		x				
Am Breilsgraben			x		x			
Am Budberger Bach		x						

Am Feldrain (SchlesienstraÙebis einschl. Haus-Nr. 22)				x	x			
Am Fuchsschwanz		x		x				
Am Gänseteich		x		x				
Am Golfplatz	x							
Am Grüggelgraben				x		x		
Am Holte		x						
Am Humpertspfad		x		x				
Am Jahenbrink		x		x				
Am Kickert		x						
Am Kleegarten		x		x				
Am Kreuzkamp		x		x				
Am krummen Rücken		x		x				
Am Lyggengraben		x						
Am Maifeld (einschließl. Stichwege)				x		x		
Am Notgraben		x		x				
Am Obsthof		x		x				
Am Rykenberg (einschl. westl. Andienungsstr.)			x			x		
Am Scheidinger Weg (Haus-Nr. 1-25)		x		x				
Am Stadtgraben (ohne Verbindung zum Schlossgassen- pfad)				x		x		
Am Stadtgraben (Verbindung zum Schlossgassenpfad)		x						
Am Teekamp		x		x				
Am Teigelbrannt		x		x				
Am Vogelsang		x		x				
Am Windhügel		x						
An den sieben Quellen		x						
An der Bundesbahn		x						
An der Gottesgabe (Privatweg)								
An der Hilbecker Kirche		x						
An der Kirche		x						
An der Kleinbahn (von Langenwiedenweg bis Haus-Nr. 39, ohne Stichweg Haus-Nr. 27-37)				x		x		
An der Schlamme		x		x				
An der Vituskapelle		x		x				
An der Ziegelei		x		x				

An Krollmanns Hof		x		x				
An Luigs Weiden		x		x				
An Luigsmühle		x		x				
An Sanders Steinbruch (ohne Fußweg bis Hinter dem Friedhof und ohne Privatstraße)				x		x		
An Sanders Steinbruch (Fußweg bis Hinter dem Friedhof)								x
Antoniusstraße (von Haus-Nr. 6 bis 80)				x	x			
An Wortmanns Mühle		x		x				
Anwende		x		x				
Auf dem Deitelhof		x						
Auf dem Engern			x			x		
Auf dem Hacken		x						
Auf dem Hönningen (bis Haus-Nr. 39)				x	x			
Auf dem Hönningen (Haus-Nr. 43-51a)		x		x				
Auf dem Hüttenbrink		x						
Auf dem Kreiter (Rustigestraße bis Neuwerk)				x	x			
Auf dem Tigge		x						
Auf der Hofestatt		x		x				
Auf'm Hackenfeld		x		x				
Bachstraße			x			x		
Bäckerstraße			x			x		
Bahnhofstraße einschließlich Busbahnhof			x			x		
Beethovenstraße (ohne Stichweg von Haus-Nr. 2-4b)				x	x			
Beethovenstraße (Sichweg von Haus-Nr. 2 bis 4b)		x		x				
Belgische Straße			x			x		
Benditstraße (Hauptweg ab Blumenthaler Weg bis Haus-Nr. 36, ohne Stichwege)				x	x			
Benditstraße (außer Hauptweg bis Haus-Nr. 36,) Stichwege und Hauptweg ab Haus-Nr. 36		x		x				
Berdinghof		x		x				
Bergstraßer Weg (von Scheidinger Straße bis Zur Mersch) ohne Stichweg Haus-Nr. 13-21 (Privatweg)				x				x
Bergweg (Privatweg)								
Beringweg			x			x		

Berliner Straße		x						
Bernhard-Hellmann-Str.		x		x				
Bibopfad (Privatweg)								
Birkenweg				x	x			
Blumenthaler Weg (bis Haus-Nr.27)				x	x			
Blumenweg		x		x				
Bocksgasse	x							
Bockum-Dolffs-Straße		x						
Bollergasse	x							
Brabanter Straße		x		x				
Brahmsweg		x		x				
Brandisstraße			x			x		
Brandsunner Weg ab Antoniusstraße bis Haus-Nr. 18		x						
Breite Straße (B1 bis Bahnübergang)				x	x			
Bremer Weg		x						
Breslauer Straße (von Hammerstein bis Stralsunder Str.)				x	x			
Breslauer Straße (von Stralsunder Str. bis Haus.-Nr. 23)		x		x				
Bruchstraße				x	x			
Bruktererstraße		x						
Buchenweg				x	x			
Budberger Straße (westlich bis Fritz-Tönnies-Weg, östlich bis Ende der Bebauung)				x	x			
Büdericher Bundesstraße (von Schlückinger Weg bis Oberer Hellweg)				x				x
Büdericher Hellweg		x						
Büdericher Kirchstraße		x						
Büdericher Salzweg (von Büdericher Bundesstr. bis Büdericher Salzweg Nr. 4)		x						
Büdericher Straße (zwischen Salinenring u. Dahlienstraße Haus-Nr. 32 südliche Straßenhälfte bzw. Büdericher Str. 36 nördliche Straßenhälfte)				x	x			
Buntekuhstraße	x		x					
Bürmanns Hof		x						
Cappstraße		x		x				

Carl-Brodhun-Weg		x						
Cloerstraße		x		x				
Conrad-von-Soest-Straße				x	x			
Crispenweg		x						
Dahlienstraße		x		x				
Danziger Straße (ohne Stichweg Haus-Nr. 33-43)				x	x			
Danziger Straße (Stichweg Haus-Nr. 33-43)		x		x				
Dilleweg		x		x				
Dörgang				x				
Dr.-Abele-Weg		x		x				
Drosselweg (Garagenhof)		x		x				
Drosselweg (ohne Garagenhof)				x	x			
Droste-Hülshoff-Straße				x	x			
Egbert-Lammers-Weg		x						
Eichstraße		x		x				
Einsteinstraße				x	x			
Elisabethstraße		x						
Elwieden		x						
Engelhardstraße			x			x		
Erbsälzerstraße			x			x		
Eschenweg		x		x				
Feldstraße		x		x				
Finkenstraße				x	x			
Franziskaneranger		x		x				
Franz-Mawick-Weg		x		x				
Freiligrathanger		x		x				
Friedensweg		x						
Friedhofsgasse					x			
Friedhofsweg			x			x		
Friedrich-Hüttemann-Str.		x		x				
Friedrichstraße		x						
Fritz-Tönnies-Weg		x		x				
Gartenstraße		x		x				
Gartenweg		x	x					
Gaugrevestraße				x	x			

Gerhart-Hauptmann-Straße		x		x				
Gesellengasse (von Haus-Nr. 2 bis Sponnierstraße)					x			
Gesellengasse (bis einschl. Haus-Nr. 2)	x							
Glockengasse						x		
Grachtweg		x						
Grafenstraße			x			x		
Gröhnestraße				x	x			
Grotekittelstraße		x						
Grüner Weg				x	x			
Grünsandsteinweg		x		x				
Güldenpoth (Privatstraße)								
Gutenbergring (ohne Stichweg von Haus-Nr. 28-42)				x	x			
Gutenbergring (Stichweg von Haus-Nr. 28-42)		x		x				
Hafervöhde			x			x		
Hallenser Straße (ohne Stichweg Haus-Nr. 14-30 und Haus-Nr. 48-64)			x			x		
Hallenser Straße (Stichweg Haus-Nr. 14-30 und Haus-Nr. 48-64)		x						
Hamburger Weg		x						
Hammer Landstraße (von Am Maifeld bis Autobahnzufahrt)						x		
Hammer Straße			x			x		
Hammerstein (bis Haus-Nr. 32 einschl. Wende-hammer)				x	x			
Hammerstein (Fußwege vor Haus-Nr. 34 + 36)		x						
Harkortstraße (bis Ausbauende)			x			x		
Hedwig-Dransfeld-Straße			x			x		
Helle		x						
Hellweg			x			x		
Hemmerder Weg		x						
Henkerstraße (von Holtumer Salzweg bis Hemmerder Weg)		x						
Hermann-Koch-Str.		x		x				
Herrensberger Weg		x						
Hilbecker Heideweg (von B63 bis einschl. Haus-Nr. 18)		x						

Hilbecker Hellweg (von Schinkenfeldweg bis Am Windhügel)		x						
Hilbecker Weg (von Antoniusstr. auf eine Länge von 100 m)		x						
Hilleanger		x						
Hinter dem Friedhof		x		x				
Hirtenstraße		x						
Hochstraße		x		x				
Hohe Fahrt		x						
Hohle Straße		x						
Höppe (ohne Stichweg Haus-Nr. 1-6, 8-10)				x	x			
Höppe (Stichweg Haus-Nr. 1-6, 8-10)		x		x				
Hubertus-Schützen-Straße		x						
Humboldtstraße		x		x				
Im Brook		x						
Im Drahn		x		x				
Im Oberdorf		x		x				
Im Siedken		x		x				
Im Westenfeld				x	x			
Im Winkel		x						
In den Birken		x		x				
In der Bredde		x		x				
In der Linde (ab Budberger Str. bis Hochstraße)				x	x			
In der Merge		x						
In der Olbke	x			x				
Industriestraße (ab Schützenstraße bis Scheidingerstr.)			x			x		
Industriestraße (von Haus-Nr. 20 bis einschl. Haus-Nr. 38)			x			x		
Jägerstraße		x						
Johannes-Spieker-Anger		x		x				
Johann-Sebastian-Bach-Straße		x		x				
Josef-Steinhoff-Straße		x		x				
Josef-Steinweg-Straße		x						
Joseph-Haydn-Weg		x		x				
Joseph-Wäscher-Weg		x						
Justus-Liebig-Platz				x	x			

Kaiserhalle		x		x				
Kaiserin-Gisela-Straße		x		x				
Kälbermarkt			x			x		
Kämperstraße			x			x		
Kampgärten		x						
Kapellenstraße		x		x				
Kapellenweg (von Schützenstraße bis Haus-Nr. 4)			x		x			
Kapellenweg (von Haus-Nr. 4 bis Straßenende)	x							
Kapuzinerring (ohne Stichweg Haus-Nr. 36-44)				x	x			
Kapuzinerring (Stichweg Haus-Nr. 36-44)		x						
Kaspar-Basse-Weg		x						
Kastanienallee				x	x			
Kettelerstraße				x	x			
Kettenstraße			x			x		
Kiebitzweg (ohne Stichweg vom Drosselweg bis ScheidingerStr.)				x		x		
Kiebitzweg (Stichweg vom Drosselweg bis ScheidingerStr.)		x		x				
Kirchnerstraße		x						
Kirchpfad		x						
Kirchplatz (Parkplatz)					x			
Kirchweg (von Ostlandstr. bis Haus-Nr. 16)		x						
Kisastraße (von Neuerstraße bis Einmündung Peterstraße)					x			
Kisastraße (von Peterstraße bis Kämperstraße)		x						
Kleinsorgenring		x		x				
Kletterpoth				x		x		
Kletterstraße		x		x				
Klosterstraße		x		x				
Kneippstraße		x		x				
Kölner Weg		x						
Kolpingstraße		x		x				
Kolters Hof		x						
Königsberger Straße				x	x			

Kopfermannstraße (ohne Stichweg Haus-Nr. 2-14)				x	x			
Kopfermannstraße (nur Stichweg Haus-Nr. 2-14)		x		x				
Krämergasse			x		x			
Kranichweg		x		x				
Krumme Straße		x	x					
Krusestraße		x		x				
Kucklermühlenweg			x		x			
Kulkweg (von Im Oberdorf auf eine Länge von 40 m)		x						
Kunibertstraße			x		x			
Kurfürstenring			x		x			
Kurze Straße (von Sponnierstraße bis Steinergraben)		x	x					
Kurze Straße (von Steinerstraße bis Sponnierstraße)			x			x		
Lambertweg		x		x				
Langenwiedenweg			x			x		
Lauraweg		x						
Laurenzstraße		x		x				
Liebfrauenstraße		x	x					
Lindenallee			x		x			
Lindenstraße	x							
Lisztweg		x		x				
Lohbredde		x		x				
Lohdieksweg			x			x		
Loher Weg		x						
Lothar-Buhne-Weg		x						
Lotzestraße		x		x				
Lübecker Weg		x						
Lünenbrink				x	x			
Lüneburger Weg		x						
Mailoh		x						
Marianne-Heese-Straße (ohne Stichstraße Haus-Nr. 21-26)				x	x			
Marianne-Heese-Straße (Stichstraße Haus-Nr. 21-26)		x		x				
Marienburger Straße		x		x				
Marienstraße (ab Haus-Nr. 8)		x		x				

Marienstraße (bis Haus-Nr. 8)				x	x			
Märkischer Weg		x						
Marktstraße			x			x		
Mawicker Hellweg (von Hubertus-Schützen-Str. auf eine Länge von 45 m)		x						
Mawicker Weg (von Breite Str. bis Westönnner Schützenstraße)				x	x			
Max-Halle-Weg		x						
Maximilian-Heinrich-Platz				x	x			
Max-Liersch-Anger		x						
Mehlerstraße	x		x					
Meisenstraße				x	x			
Mellinstraße (ab Hedwig-Dransfeld-Straße bis Haus-Nr.59)			x		x			
Melstergraben	x		x					
Melsterhag		x		x				
Melsterstraße			x			x		
Menzestraße		x						
Michaelisanger		x						
Michaelstraße	x			x				
Minneweg (von Büdericher Bundesstraße bis einschl. Haus-Nr. 4)		x						
Mönigstraße		x		x				
Morgnerstraße		x		x				
Mozartstraße (zwischen Offenbachweg und Beethovenstraße)				x	x			
Mozartstraße (zwischen Offenbachweg und Am Oevinghauser Pfade)		x		x				
Mühlenstraße	x							
Mühlenweg	x			x				
Mummelstraße		x		x				
Münstermannstraße				x	x			
Neheimer Straße (ohne Stichstraße Haus-Nr. 13 -23)			x			x		
Neheimer Straße (Stichstraße Haus-Nr. 13 -23)	x							
Neuer Markt								x

Neuergraben			x		x			
Neuerstraße			x			x		
Neuwerk			x			x		
Niclasstraße (von Antoniusstr. bis einschl. Haus-Nr. 17)		x		x				
Nordstraße				x	x			
Oberer Hellweg (Büdericher Bundesstr. bis Brücke Schlamm bach)		x						
Oertrief		x		x				
Offenbachweg		x		x				
Olakenweg				x	x			
Ölkamp		x						
Orffstraße		x		x				
Ostenfeldmark (von Hubertus-Schützen-Str. bis Rhein-Weser-Graben)		x						
Ostlandstraße		x						
Oststraße		x		x				
Ostvöhde		x		x				
Panningstraße			x		x			
Pater-Kirchhoff-Straße		x		x				
Pater-Kolbe-Straße		x		x				
Pater-Luig-Straße		x		x				
Pater-Oswald-Straße		x						
Paul-Gerhardt-Straße			x		x			
Paul-Keller-Straße		x		x				
Pengelpad					x			
Peterstraße		x	x					
Plaschkestraße			x		x			
Pröbstinger Weg (von Antoniusstr. bis zu einer Länge von 255m)		x						
Propst-Hamm-Weg				x	x			
Propst-Köster-Straße		x		x				
Prozessionsweg (Budberger Str. bis Spaulgraben, ohne Stichweg Haus-Nr. 5-11)			x			x		
Prozessionsweg (Stichweg Haus-Nr. 5-11)		x		x				

Reitnecken (ab Antoniusstr. bis Haus-Nr. 15)		x						
Ringweg		x		x				
Robert-Koch-Straße				x	x			
Röntgenstraße				x	x			
Rosengasse		x		x				
Rosenstraße		x						
Rosenthalanger		x		x				
Rostocker Weg		x						
Rotdornweg				x	x			
Rottmannsring		x						
Rottweg (von Büdericher Bundesstr. bis zu einer Länge von 50 m)		x						
Rudolf-Preising-Straße		x						
Ruhrgraben		x		x				
Runtestraße				x		x		
Rustigestraße (von Brandisstraße bis Panningstraße)			x		x			
Rustigestraße (von Hammer Straße bis Brandisstraße)			x			x		
Sachsenweg		x		x				
Salinenring			x			x		
Salzstraße	x		x					
Sandgasse	x		x					
Scheidinger Straße (von Industriestraße bis Belgische Straße, westliche Seite komplett, östliche Seite nur vor Grundstück Haus-Nr. 2 bis Droste-Hülshoff-Str. 5)			x			x		
Schinkenfeldweg		x						
Schlesienstraße (von Kunibertstraße bis Am Feldrain)				x	x			
Schlesienstraße (von Am Feldrain bis Mühlenbach)		x		x				
Schloßgassenpfad	x							
Schloßstraße			x		x			
Schluchtweg		x						
Schmiedeweg		x						
Schöntalweg		x						
Schubertweg		x		x				
Schulgasse						x		

Schumannweg		x		x				
Schüngelstraße		x		x				
Schützenstraße			x			x		
Schützenweg					x			
Schwalbennest		x		x				
Siederstraße			x			x		
Siepenstraße		x		x				
Singelers Garten		x		x				
Sintsacker		x						
Soester Straße (Steinertorplatz bis Hammerstein ohne Stichwege Haus-Nr. 1-11, 13-23b)			x			x		
Soester Straße (Stichwege Haus-Nr. 1-11, 13-23b)		x						
Sperlingsgasse		x		x				
Spinnebahn			x		x			
Spitalgasse	x							
Sponnierstraße			x			x		
St.-Annenweg		x		x				
St.-Georg-Straße				x	x			
Steinerbrücke (ohne Stichwege)				x	x			
Steinerbrücke (Stichwege)		x						
Steinergraben			x		x			
Steinerstraße (von Marktstraße bis Steinergraben sowie Stichwege zu Am Rykenberg und zum JZ (Haus-Nr. 32), Weg zwischen Haus-Nr. 32 und 38, Verbindung JZ bis Kirchplatz, zwei südliche Verbindungswegen zur Gesellengasse, Verbindungswege zur Sponnierstraße)								x
Steinerstraße (nördlicher Stichweg zur Gesellengasse)	x							
Steinerstraße (von Steinergraben bis Hellweg)			x			x		
Steinertorplatz						x		
Steinkuhle		x		x				
Stettiner Straße		x		x				
Stralsunder Straße		x						
Synagogenplatz		x						

Tannenweg		x						
Taubenpöthen (von Schützenstraße bis Conrad-vonn-Soest-Str. 28, außer Stichwege zu den Häusern Nr. 28-40 und Nr. 64 bis 81)				x	x			
Taubenpöthen (Stichwege zu den Häusern Nr. 28-40 und Nr. 64 bis 81)		x						
Telemannstraße (Stichwege)		x						
Telemannstraße (ohne Stichwege)				x	x			
Tentsbecke		x		x				
Thingweg		x		x				
Tiggeplass		x		x				
Tiggesloh		x		x				
Tiggestraße		x						
Tütelstraße			x		x			
Twittenstraße		x		x				
Ufflergasse	x							
Unionstraße			x			x		
Unnaer Straße (ohne Haus-Nr. 61-85 und ohne Stichweg zur Haus-Nr. 98)			x			x		
Unnaer Straße (Stichweg Haus-Nr. 61 und 85 und Stichweg zu Haus-Nr. 98)		x						
Vinckestraße		x						
Vincenz-Frigger-Straße		x		x				
Virchowanger		x		x				
Vitusgasse		x						
Vöhdestraße		x		x				
von-Lilien-Anger		x		x				
von-Papen-Anger			x			x		
Walbkestraße		x		x				
Walburgisstraße (Fußgängerzone)				x			x	
Walburgisstraße (von Melstergraben bis Bahnhofstraße)			x			x		
Walkmühlenstraße				x	x			
Waltringer Weg (Hellweg bis Beethovenstraße)			x			x		
Wandweg		x		x				
Weberanger				x	x			

Weidenweg		x		x				
Weingassenpfad	x							
Werler Straße in der Ortsdurchfahrt Hilbeck (östliche Seite komplett, westliche Seite ausgenommen zwischen Hilbecker Hellweg 4 und 8 in Bereich der Leitpfosten)			x					x
Werler Straße in der Ortsdurchfahrt Hilbeck (zwischen Hilbecker Hellweg 4 und 8 in Bereich der Leitpfosten)	x		x					
Werler Weg (von der Weststr. bis einschl. Haus-Nr. 19)		x						
Westdahler Weg (von Westöchner Bundesstraße auf eine Länge von 90 m)		x						
Westenstraße (von Antoniusstraße bis einschl. Haus-Nr.13b)		x						
Westöchner Bachstraße	x			x				
Westöchner Bundesstraße			x					x
Westöchner Hellweg		x		x				
Westöchner Kirchstraße	x			x				
Westöchner Schützenstraße	x			x				
Weststraße (von Westöchner Bundesstraße bis Bahnübergang)				x	x			
Westuffler Weg (von Unnaer Straße bis Unterführung L969)				x	x			
Wibbeltanger		x						
Wickeder Straße (von Tütelstraße bis Hellweg)			x			x		
Wickeder Straße (von Hellweg bis einschl. Haus-Nr. 14, ohne Stichweg Haus-Nr. 33-41)			x		x			
Wickeder Straße (Stichweg Haus-Nr. 33-41)		x						
Wiesengrund		x		x				
Wiesenstraße		x		x				
Wiesenweg		x		x				
Windmühlenweg (Werler Straße bis einsch. Haus-Nr. 5)		x		x				
Wippe		x		x				
Wismarer Weg		x						
Wulf's Appelhof		x		x				
Wulf-Hefe-Straße			x			x		
Zum Brauk		x		x				

Zum Effelten		x						
Zum Salzbach (von Salinenring bis Parkplatz 2-fach Halle)			x		x			
Zum Türkenplatz		x		x				
Zum Winkel		x		x				
Zunftweg			x			x		
Zur Beeke		x						
Zur Hege		x						
Zur Mersch			x			x		

Lfd. Nr. 10

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –)in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 11 werden die Gebühren ab 01.01.2021 neu festgesetzt:

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt: | |
| a) Grundgebühr: je Leerung | 37,80 € |
| b) Entsorgungsgebühr: | |
| je angefangener m ³ abgefahrenen Grubeninhalts | 50,88 € |
| c) Gebühr für besondere Aufwendungen: | |
| Kosten vergeblicher Anfuhr trotz vorheriger Terminankündigung | |
| je angefangene halbe Stunde | 89,25 € |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 17.12.2020 beschlossene 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 18.12.2020

gez. Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 11

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl vom 18.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 in der zurzeit gültigen Fassung, der § 554 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW.2016, S. 559ff.) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 11 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält die Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **3,00 €**.

§ 4 Abs.12 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält die Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich **1,71 €**.

§ 4 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer ohne Benutzung von Abwasseranlagen der Wallfahrtsstadt Werl in Anlagen oder Einrichtungen des Lippeverbandes ableiten, haben - soweit sie nicht für die Beseitigung dieser Abwässer vom Lippeverband unmittelbar für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden - folgende Gebühren zu entrichten:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **1,32 €**.

§ 2

§ 5 Abs. 7 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält folgende Fassung:

Für Grundstücksflächen gem. Abs. 1 – 6 beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche **0,95 €**.

§ 5 Abs. 8 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl erhält folgende Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr je m² bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche **0,86 €**.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 17.12.2020 beschlossene Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Wallfahrtsstadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl

Der Bürgermeister

Werl, den 18.12.2020

gez. Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 12

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl vom 18.12.2020

Auf Grund der §§ 7 i.V.m. 41 Abs. 1 Satz 2 Bst. f und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Trauerhallen im Stadtgebiet Werl erlassen:

§ 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Trauerhallen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

I. Grabnutzungsgebühren

1. Erd- Reihengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre)
 - a) Erd-Reihengrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre)
je Grabstelle 1.591,64 €
 - b) Erd-Reihengrab (anonym - Erwachsene u. Kinder
über 5 Jahre) je Grabstelle 2.282,29 €
 - c) Erd-Reihengrab (Kinder bis zum vollendeten
5. Lebensjahr und Totgeburten)
je Grabstelle 1.233,98 €
2. Wahlgräber (Nutzungsrecht 40 Jahre)
 - a) Erd-Wahlgrab (Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre)
je Grabstelle 2.880,11 €
 - b) Erd-Wahlgrab (islamisch/muslimisch)
je Grabstelle 3.253,07 €
 - c) *Pflegeleichtes Erd-Wahlgrab*
(*Erwachsene und Kinder über 5 Jahre*)
je Grabstelle 3.743,23 €
3. Urnengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre)
 - a) Urnen-Reihengrab
je Grabstelle 981,16 €
 - b) Urnen-Reihengrab (anonym bzw. ohne Pflege)
je Grabstelle 1.061,32 €
 - c) Urnen-Gemeinschaftsfeld
je Grabstelle 1.141,49 €
 - d) Pflegefreies Baumgrab als Urnen-Grab
(Erwachsene und Kinder über 5 Jahre)
je Grabstelle 1.301,82 €
- e) Urnen-Wahlgrab für die Grabstätte mit erster
Grabstelle 1.725,74 €
- f) Baumurnenwahlgrab 3.131,97 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle und
Verlängerungsjahr:
 - a) je Erdwahlgrabstelle 72,00 €
 - b) je islamische/muslimische Wahlgrabstelle 81,33 €
 - c) je Urnenwahlgrabstelle 43,14 €
 - d) je pflegeleichte Erd-Wahlgrabstelle 93,58 €
 - e) Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne
(Doppelbelegung bei ErdWG und Urnen-WG),
je Jahr der Überscheidung der Ruhefristen 43,14 €
 - f) Überschneidungsjahre bei zusätzlicher Urne
(Doppelbelegung bei Baumurnenwahlgrab),
je Jahr der Überscheidung der Ruhefristen 78,30 €
5. Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten werden tagesscharf
nach den Sätzen gem.
4. a) – f) berechnet.

II. Beisetzungsgebühren

1. Beisetzungen

a) Erd-Gräber - Erwachsene und Kinder über 5 Jahre je Beisetzungsfall/Grabstelle	791,62 €
b) Erd-Gräber - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten je Beisetzungsfall/Grabstelle	339,27 €
c) Urnenbeisetzungen je Beisetzungsfall/Grabstelle	226,18 €
2. Ausgrabungen und Umbettungen	
a) Ausbetten eines Sarges von Erwachsenen je Grabstelle	989,53 €
b) Ausbettung einer Urne inklusive Versand je Grabstelle	282,72 €
c) Umbettungen (Ausgraben und Umbetten) eines Sarges von Erwachsene und Kinder über 5 Jahre je Grabstelle	1.583,24 €
d) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	678,53 €
c) Umbettung einer Urne je Grabstelle	452,35 €
III. <u>Trauerhalle</u>	
Benutzung einer Trauerhalle (je Feier/Zeremonie)	230,97 €
IV. <u>Zulassungsgebühren für das</u>	
Aufstellen von Grabmalen, Grabplatten, Kreuzen Einfassungen und Einfriedigungen Genehmigungsgebühr	47,08 €

§ 3 Gebührenschildner/in

Gebührenschildner/in ist, wer

- a) eine Leistung nach dieser Gebührenordnung beantragt oder
- b) ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle erwirbt oder
- c) eine sonstige Leistung im Sinne dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihen- oder Wahlgrabstelle oder mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen nach dieser Satzung. Sie werden fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 5

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren-satzung für die die Benutzung der städt. Friedhöfe und Totenhallen im Stadtgebiet Werl vom 29.11.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 17.12.2020 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 18.12.2020

gez. Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 12
Öffentliche Bekanntmachung der Städtischen Bäder- und Beteiligungs- GmbH Werl
Jahresabschluss 2019

Der Rat der Stadt Werl hat am 17.12.2020 den Jahresabschluss der Städtischen Bäder- und Beteiligungs- GmbH Werl festgestellt. Die Bilanzsumme beträgt 19.655.277,74 € und der Jahresüberschuss 584.559,25 €. Der Jahresüberschuss der Gesellschaft wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfer hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

An die Städtische Bäder- und Beteiligungs-GmbH Werl, Werl:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Städtischen Bäder- und Beteiligungs-GmbH Werl - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Städtischen Bäder- und Beteiligungs-GmbH Werl für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresab-

schluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Krefeld, den 8. November 2020

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Abts
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 11. bis 22. Januar 2021 in der Verwaltung der Städtischen Bäder- und Beteiligungs- GmbH Werl, Höppe 11, 59457 Werl, wochentags von 9.00 bis 13.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Werl, den 18.12.2020

Städt. Bäder- und Beteiligungs- GmbH Werl
gez.
- Die Geschäftsleitung -